



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 29.06.2011 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

211. 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 2. Änderung des Mastercurriculums Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nummer 147, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 203, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

A) Änderungen des Curriculums

1. § 5 Aufbau - Struktur:

b) Vier alternativ wählbare Pflichtmodulgruppen (60 ECTS; davon wenigstens 30 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

Statt:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe I gehören verbindlich das Modul 4 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 9, 10, 11, 12 und 16.“

Nunmehr:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe I gehören verbindlich das Modul 4 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8 bis 16.“

Statt:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe II gehören verbindlich das Modul 5 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 9, 13, 14 und 16.“

Nunmehr:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe II gehören verbindlich das Modul 5 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8 bis 16.“

Statt:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe III gehören verbindlich das Modul 6 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8, 10, 11, 15 und 16.“

Nunmehr:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe III gehören verbindlich das Modul 6 sowie Module

im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8 bis 16.“

Statt:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe IV gehören verbindlich das Modul 7 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 12, 13, 14, 15 und 16.“

Nunmehr:

„Zur Alternativen Pflichtmodulgruppe IV gehören verbindlich das Modul 7 sowie Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS aus den Wahlmodulen 8 bis 16.“

2. § 5 Aufbau, Modul 7

Statt:

„7.1 : Bildung, Biographie und Lebensalter (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über menschliche Entwicklungsverläufe zur Untersuchung von biographisch relevanten Themenbereichen wie Jugend, Alter, Familien und Generationenverhältnisse und entwickeln Kompetenzen zur Erforschung von biographisch bedeutsamen Ereignissen und Strategien der Lebens- und Krisenbewältigung.

7.2 : Exklusion, Vielfalt und soziale Differenz (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse zu bildungsrelevanten Fragen der gesellschaftlichen Exklusion, Pluralität und Differenz und entwickeln Kompetenzen zur deren Analyse und Beurteilung. Entsprechende Phänomene wie Armut, Devianz, kultureller Mobilität, Enttraditionalisierung oder sozialer Entwurzelung werden im Zusammenhang mit pädagogischer Resilienzforschung behandelt.“

Nunmehr:

„Modul 7.1 Bildung, Biographie und Lebensalter (10 ECTS)

Die Studierenden eignen sich vertiefte theoretische und methodische Ansätze zur Analyse von Bildungsprozessen im biographischen Zusammenhang an und können auf dieser Basis ausgewählte Phänomene von Bildung im Lebenslauf und lebensbegleitendem Lernen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten mithilfe empirischer Forschungsmethoden untersuchen.

Modul 7.2. Exklusion, Vielfalt und soziale Differenz (10 ECTS)

Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische Kenntnisse zu Fragen der gesellschaftlichen Exklusion, Differenz und Pluralität, insbesondere im Kontext institutionalisierter Bildungsverläufe. Gesellschaftliche Phänomene wie Armut, Migration, kulturelle Zugehörigkeit, soziale Ungleichheit, Alter oder Geschlecht können in ihrer Bedeutung für individuelle Bildungs- und Sozialisationsprozesse analysiert und im Hinblick auf professionelle pädagogische Interventionsstrategien kritisch reflektiert werden.“

3. § 5 Aufbau: Modulziele: c) Wahlmodule

Statt:

„Die folgenden Module werden für je zwei, drei oder vier Pflichtmodulgruppen (I, II, III oder IV) gemeinsam angeboten.“

Nunmehr:

„Die folgenden Module werden für alle Pflichtmodulgruppen (I, II, III und IV) gemeinsam angeboten.“

Bei allen genannten Modulen entfällt die Zuordnung zu einer Pflichtmodulgruppe.

4. § 5 Aufbau, Modul 14

Statt:

„Modul 14 (II/IV): Bildung und Gender (5 ECTS)

Die Studierenden können geschlechtsspezifische Bedingungen der Bildung identifizieren und

theoretisch einordnen und im Rahmen einer bildungswissenschaftlichen Diskriminierungs- und Gleichbehandlungsforschung analysieren.“

Nunmehr:

„Modul 14 Bildung und Gender (5ECTS)“

Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische Kenntnisse zum Zusammenhang von Bildung und Geschlecht und können empirische Phänomene in einen gesellschaftlichen Kontext diverser Ungleichheits-, Differenz- und Machtverhältnisse einordnen und im Hinblick auf pädagogische Praxen kritisch reflektieren.“

5. § 5 Aufbau, Modulübersicht nach M 17

Entsprechend der Änderung der Anrechenbarkeit der Wahlmodule (statt für bestimmte, für alle Pflichtmodulgruppen) ändert sich die Zuordnung der Wahlmodule entsprechend.

Außerdem statt:

Voraussetzung zu M 17: "I v II v III v IV"

nunmehr:

Voraussetzung zu M 17: "I oder II oder III oder IV und M3"

6. § 6 "Masterarbeit"

Statt

Absatz (4): „Die Masterarbeit hat einen Umfang von maximal 80.000 Zeichen incl. Leerzeichen ohne Anhang“.

Nunmehr:

„Die Voraussetzung für die Teilnahme am Masterarbeitsseminar ist der Abschluss der gewählten alternativen Pflichtmodulgruppe sowie des Moduls 3.“

7. § 7 Masterprüfung

Statt:

„(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Prüfungsgegenstand sind eine Defensio der Masterarbeit und eine Prüfung über die Pflichtmodulgruppe, aus der die Masterarbeit stammt, sowie eine Prüfung über ein Modul einer anderen Pflichtmodulgruppe.“

Nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Prüfungsgegenstand sind eine Defensio der Masterarbeit samt einer Prüfung über das Pflichtmodul, aus dem die Masterarbeit stammt (1. Prüfungsfach), sowie eine Prüfung über ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul (2. Prüfungsfach).“

8. § 9 Teilnahmebeschränkungen

Statt:

„(4) Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen (Modul 4- 7) dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagen sichernden Pflichtmodulgruppe (Modul 1- 3) belegt werden. [...]“

Nunmehr:

„(4) Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen (Modul 4 bis 7) dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule 1-2 belegt werden. Es wird empfohlen zumindest ein Seminar aus dem Modul 3 vor der Wahl der alternativen Pflichtmodulgruppen zu absolvieren.“

9. § 10 Prüfungsordnung – Anpassen an Mustercurriculum

Der Absatz „Prüfungsstoff“ lautet nunmehr:

Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Das gilt auch für Modulprüfungen.

B) Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten wird folgender Abs 3 hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2011, Nr. 211, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a